

10. Erlischt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn sie ihr Geschäft mit der Firma veräußert?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 29. Mai 1923 in der Handelsregistersache betr. die Firma E. H., G. m. b. H. II B 1/23.

I. Amtsgericht Dresden. — II. Landgericht daselbst.

Zu das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden wurde am 29. Februar 1904 die Firma „E. H., Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Dresden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb einer Schuhfabrik. Am 11. März 1922 faßte eine Gesellschafterversammlung folgende Beschlüsse:

1. Das von der Gesellschaft betriebene Schuhfabrikationsgeschäft wird mit allen Aktiven und Passiven und mit dem Rechte zur Weiterführung der Firma „E. H.“ in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft eingebracht. Die Gegenleistung beträgt 1500000 M. Diese 1500000 M werden der Gesellschaft in der Weise gewährt, daß sie diesen Betrag in Aktien der zu errichtenden Aktiengesellschaft zum Nennwert erhält.

2. Die Satzungen der „E. H., G. m. b. H.“ werden, wie folgt, geändert:

- a) Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Gesellschaft führt die Firma „H. & Co., G. m. b. H.“ und hat den Sitz in Dresden.
- b) Der § 2 erhält folgende Fassung: Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Vermögensverwaltungen, insbesondere die Verwaltung der Vermögen der bei der Errichtung der „E. H., Aktiengesellschaft“ auftretenden Gründer und deren Familienangehörigen.

3. Die beschlossene Satzungsänderung soll von dem Zeitpunkt an in Kraft treten, in dem die „E. H. Aktiengesellschaft“ in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen ist. Beim Handelsregister ist zu beantragen, daß die Eintragung und Veröffentlichung der Aktiengesellschaft und der oben beschlossenen Satzungsänderung gleichzeitig erfolgt.

Das Amtsgericht Dresden hat den Antrag auf Eintragung der Satzungsänderung abgelehnt, indem es ausführte: Eine Handelsgesellschaft erlösche, wenn sie ihr Geschäft mit der Firma veräußere, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfe dann ihre Firma nicht mehr ändern; die E. H., G. m. b. H. habe ihr Geschäft mit den Aktiven und Passiven und mit dem Rechte der Fortführung der Firma in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft eingebracht, sie habe sich dadurch aufgelöst und sei nicht mehr berechtigt, ihre Firma zu ändern (RGZ. Bd. 85 S. 397); das gleiche gelte für die Änderung des Gegenstandes des Unternehmens; es könne dahingestellt bleiben, ob eine G. m. b. H. im Liquidationszustand ihren Gesellschaftsvertrag überhaupt noch ändern dürfe, keinesfalls sei sie berechtigt, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern, weil sie nach der Auflösung nur noch insoweit Daseinsberechtigung habe, als ihre Tätigkeit auf die Abwicklung der schwebenden Geschäfte und darauf gerichtet sei, ihr Vermögen in Geld umzusetzen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Landgericht Dresden unter Hinweis auf die schon vom Amtsgericht angeführte reichsgerichtliche Entscheidung (Beschluß des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1914, RGZ. Bd. 85 S. 397) zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht Dresden erachtet die eingelegte weitere Beschwerde für begründet, ist aber der Ansicht, daß es ihr nicht abhelfen könne, ohne sich mit dem erwähnten, ebenfalls in einer Registerfache ergangenen Beschlusse des Reichsgerichts in Widerspruch zu setzen. Auf Grund von § 28 FrGG. hat es deshalb die weitere Beschwerde dem Reichsgerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Zunächst ist dem Oberlandesgerichte darin beizutreten, daß ein Fall des § 28 FrGG. gegeben ist. Der reichsgerichtliche Beschluß vom 30. Oktober 1914 wurde dadurch veranlaßt, daß das Oberlandesgericht zu Naumburg von einer Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Dresden abweichen wollte. Das letztere Gericht hat in einem Beschlusse vom 7. August 1906 (mitgeteilt im Recht 1907 Sp. 137) und ebenso in einem Beschlusse vom 15. Oktober 1906 (DRGRspr. Bd. 14 S. 370) angenommen, daß bei einer G. m. b. H. auch noch im Liquidationszustand eine Satzungsänderung möglich ist, die sich daraus ergibt, daß die Gesellschaft das von ihr betriebene Geschäft nebst ihrer Firma veräußert (§§ 69, 53 GmbHG.). Das Oberlandesgericht zu

Naumburg wollte der in Liquidation getretenen Gesellschaft das Recht zur Satzungsänderung überhaupt versagen. Das Reichsgericht stellte sich damals mit dem Oberlandesgerichte zu Naumburg auf den Standpunkt, daß die beantragten Eintragungen in das Handelsregister unzulässig seien. Als entscheidend sah es aber nicht die Tatsache an, daß die Gesellschaft schon in Liquidation getreten war, vielmehr hielt es die Eintragungen für unzulässig, weil eine Handelsgesellschaft ohne Firma weder entstehen noch fortbestehen könne und deshalb, wenn sie das Handelsgeschäft mit der Firma veräußere, erlöschende (d. h. als Handelsgesellschaft völlig vernichtet werde, also nicht etwa nur aufgelöst und damit zur Liquidation gebracht werde). Diese Auffassung müßte auch im vorliegenden Falle dazu führen, daß die beantragten Eintragungen wegen der völligen Beendigung der G. m. b. H. nicht mehr stattfinden können.

Der Senat konnte bei wiederholter Prüfung der maßgebenden Rechtsfrage seine frühere Auffassung, die in der Literatur mehrfach angegriffen wurde, nicht aufrecht erhalten. Allerdings ist es richtig, daß eine Handelsgesellschaft eine Firma haben muß, denn ohne solche kann sie in Ermangelung eines bürgerlichen Namens im Rechtsverkehr überhaupt nicht auftreten. Für das Recht der G. m. b. H. kommt das auch in den Vorschriften der §§ 3 und 75 des Gesetzes zum Ausdruck, wonach der Gesellschaftsvertrag die Firma bestimmen muß und das Fehlen oder die Nichtigkeit dieser Bestimmung die Nichtigkeitsklage begründet. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß die G. m. b. H. erlischt, wenn sie ihre Firma (mit dem Geschäfte) veräußert, und daß diese Wirkung selbst in Fällen eintritt, wo sie, wie hier und in der durch den Beschluß vom 30. Oktober 1914 erlebigten Sache, gleichzeitig mit der Veräußerung der alten Firma eine neue annimmt. Wenn gemeinhin von der Veräußerung einer Firma gesprochen wird und auch das Handelsgesetzbuch sich in § 23 dieser Ausdrucksweise bedient, so ist das insofern ungenau, als nicht die Firma selbst übertragen, sondern das Recht zu ihrem Gebrauch unter Verzicht auf die eigene Weiterbenutzung einem anderen bewilligt wird. Die Einwirkung auf die Stellung des bisherigen Firmeninhabers ist dabei die gleiche, wie wenn ohne sog. Veräußerung einem anderen gegenüber auf die Weiterführung verzichtet wird oder wenn etwa ein anderer auf Grund von § 37 Abs. 2 HGB. oder wegen unlauteren Wettbewerbs ein Urteil auf Unterlassung des Gebrauchs oder auf Einwilligung in die Böschung erlangt. In Fällen dieser Art tritt aber, wenn eine Handelsgesellschaft in Frage steht, nicht die Folge ein, daß die Gesellschaft zu bestehen aufhört, sondern sie hat sich nur des Weitergebrauchs der bisherigen Firma zu enthalten und sich eine neue zu verschaffen. Mittelbar ergeben auch die Vorschriften der §§ 75, 76 GmbHG. die Unhaltbarkeit der in dem Beschlusse vom 30. Oktober 1914 vertretenen Auffassung. Wenn dort

für den Fall, daß der Gesellschaftsvertrag nichts über die Firma enthält oder daß die getroffene Bestimmung nichtig ist, nicht allein die Geltendmachung des Mangels durch Nichtigkeitsklage vorgesehen, sondern überdies eine Heilung des Mangels durch einstimmigen Gesellschafterbeschluß zugelassen ist, so erhellt daraus als Standpunkt des Gesetzes, daß das Fehlen oder der Wegfall der Firma jedenfalls nicht ohne weiteres die Bedeutung eines Umstands hat, der es rechtfertigt, die Gesellschaft als nicht bestehend zu behandeln.

Das Amtsgericht war danach nicht in der Lage, mit der von ihm gegebenen Begründung die beantragte Eintragung abzulehnen.